

# **Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg**

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Rat der Stadt Wolfsburg**

#### **1. Sitzung des Rates**

- § 1 Einberufung
- § 2 Ladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Ablauf der Sitzungen
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Vorsitz
- § 8 Ordnung in den Sitzungen
- § 9 Anträge
- § 10 Anträge während der Debatte über einen Antrag
- § 11 Redeordnung
- § 12 Redebeiträge
- § 13 Wahlen
- § 14 Abstimmung
- § 15 Anfragen
- § 16 Einwohnerfragestunde
- § 17 Anhörung
- § 18 Protokoll

#### **2. Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder**

- § 19 Fraktionen und Gruppen
- § 20 Antrags- und Auskunftsrecht
- § 21 Anwesenheitspflicht
- § 22 Persönliches Interesse
- § 23 Verletzung der Vertraulichkeit

### **II. Verwaltungsausschuss**

- § 24 Verfahren und Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses
- § 25 Einberufung und Teilnahme an den Sitzungen
- § 26 Sitzungen des Verwaltungsausschusses
- § 27 Protokoll
- § 28 Vereinfachte Beschlussfassung

### **III. Ausschüsse des Rates**

- § 29 Einrichtung von Ausschüssen
- § 30 Abgrenzung der Zuständigkeiten
- § 31 Vorsitzende
- § 32 Mitglieder
- § 33 Einberufung und Tagesordnung
- § 34 Teilnahme an den Ausschusssitzungen
- § 35 Verfahren in den Sitzungen
- § 36 Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse
- § 37 Vertraulichkeit der nichtöffentlichen Ausschusssitzungen
- § 37a Weitergehende Bestimmungen
- § 38 Zusammenarbeit der Ausschüsse mit dem Rat und dem Verwaltungsausschuss

#### **IV. Ortsräte**

- § 39 Ortsbürgermeisterin und Ortsbürgermeister
- § 40 Einberufung, Ladung und Tagesordnung
- § 41 Öffentlichkeit
- § 42 Teilnahme an den Ortsratsitzungen
- § 43 Verfahren in den Sitzungen
- § 44 Anfragen
- § 44a Einwohnerfragestunde im Ortsrat
- § 45 Protokolle über die Sitzungen des Ortsrates
- § 46 Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister
- § 47 Fraktionen und Gruppen
- § 48 Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Rates

#### **V. Sonstige Bestimmungen**

- § 49 Eingaben
- § 50 Inkrafttreten

### **Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und Ortsräte der Stadt Wolfsburg**

Aufgrund der §§ 69, 57 Abs. 5, 59 Abs.1, 62 Abs. 3, 66 Abs. 1, 2, 68, 72 Abs. 1, 3 und 78 Abs. 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wolfsburg beschlossen:

#### **I. Der Rat der Stadt**

##### **1. Sitzung des Rates**

#### **§ 1**

##### **Einberufung**

- (1) Der Rat ist einzuberufen, sooft es erforderlich ist. Liegt die letzte Sitzung länger als drei Monate zurück, kann ein Ratsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat den Rat einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder der Verwaltungsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung verlangt. Der Antrag ist schriftlich bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einzureichen.

#### **§ 2**

##### **Ladung**

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister lädt die Ratsmitglieder schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eine Woche, in Eilfällen bis mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung unter Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Wolfsburg. Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit legt der Rat in einer gesonderten Richtlinie fest. Auf die verkürzte Frist ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Ratsfrauen und -herren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxnummer, Telefonnummer und E-Mail-Adresse umgehend der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister anzuzeigen.
- (2) Der Ladung sind die Tagesordnung und zu jedem Beratungsgegenstand grundsätzlich eine Vorlage der Verwaltung beizufügen, sofern diese nicht bereits dem Ratsmitglied im Vorfeld zur Verfügung

gestellt worden ist. Bei der Jahresrechnung, umfangreichen Gutachten und anderen seitenstarken Anlagen ist, statt der Übersendung, die Möglichkeit der Einsichtnahme zu gewährleisten; hierauf ist in der Vorlage hinzuweisen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme ist gewährleistet, wenn die Versendung mindestens eines Exemplars an die jeweilige Geschäftsstelle der Fraktionen, die Fraktionssprecherinnen oder die Fraktionssprecher, sowie fraktionslose Ratsmitglieder erfolgt. In Eilfällen kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in Anwendung des Abs. 1 die Tagesordnung nachträglich ergänzen.

### **§ 3**

#### **Tagesordnung**

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem oder der Ratsvorsitzenden auf; die oder der Ratsvorsitzende, eine Fraktion, eine Gruppe und jedes Ratsmitglied, sowie die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bzw. der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.
- (2) Anträge, die einen neuen Tagesordnungspunkt verlangen, werden auf Beschluss des Verwaltungsausschusses dem zuständigen Fachausschuss zugewiesen. Ohne vorherige Zuweisung durch den Verwaltungsausschuss dürfen ausnahmsweise Eilfälle oder Anträge zum Haushalt von einem Fachausschuss behandelt werden, wenn dieser zu Beginn der Sitzung einen entsprechenden einstimmigen Beschluss fasst.
- (3) Das Verlangen nach Abs. 1 ist spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist bei der Stadt Wolfsburg - Referat Rats- und Rechtsangelegenheiten - zur Weiterleitung an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister mit Begründung schriftlich einzureichen. In Eilfällen kann die Abkürzung der Einreichungsfrist beantragt werden. § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder erweitert werden. Bei Angelegenheiten, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen, bleibt § 76 Abs. 1 NKomVG unberührt.
- (5) Anträge können nur bis zum Beschluss des Rates über die Feststellung der Tagesordnung vom Antragsteller zurückgenommen werden. Danach ist die Rücknahme nur mit Zustimmung der Mehrheit des Rates möglich.
- (6) Ein abgelehnter Antrag kann innerhalb eines Jahres nur dann wieder eingebracht werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Dies gilt nicht für Haushaltsanträge.
- (7) Jeder Beratungsgegenstand ist besonders bezeichnet. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

### **§ 4**

#### **Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Auf Antrag kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) Die nichtöffentlich gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit mit dem Abstimmungsergebnis - Anzahl der Ja- und Neinstimmen, Enthaltungen sowie das Abstimmungsverhalten der Fraktionen - bekannt zu geben, wenn dies als tunlich erscheint.

- (3) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann die oder der Vorsitzende von dem Hausrecht Gebrauch machen.
- (4) Wenn Öffentlichkeit in einem Umfang zu erwarten ist, dass die vorhandenen Sitzplätze voraussichtlich nicht ausreichen, ist die Verwaltung befugt, eine Übertragung von Bild und Ton aus der öffentlichen Ratssitzung in das Sitzungszimmer 1 bzw. bei großem Bedarf in die Bürgerhalle durchzuführen. Durch den Sitzungsdienst erfolgt eine Tonaufzeichnung zum Zwecke der Erstellung des Protokolls.
- (5) Der öffentliche Teil von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse kann in Bild und Ton aufgenommen und zeitgleich über die Internetpräsenz der Stadt übertragen werden, wobei Ratsmitglieder, Verwaltungsangehörige, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige verlangen können, dass eigene einzelne Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Eine Aufzeichnung der Ratssitzung oder Teile davon können im Nachgang auf der städtischen Internetseite für den Zeitraum bis zur nächsten Sitzung des Rates zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Bild- und Tonaufnahmen seitens Dritter sind während öffentlicher Sitzungen grundsätzlich zulässig, sofern dadurch der Sitzungsablauf nicht gestört wird. Sie bedürfen jedoch, mit Ausnahme der Anfertigung von Fotografien, einer vorherigen Akkreditierung. Die Akkreditierung soll einen Tag vor der Sitzung erfolgen. Es kann eine Genehmigung für mehrere Sitzungen im Voraus erteilt werden. Diese ist jederzeit widerruflich.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortsratssitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Dies gilt nicht, wenn die Ortsräte zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen werden.

## **§ 5**

### **Ablauf der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen sind würdig zu gestalten. Die Ratsmitglieder sollen in Äußerungen und im Auftreten auf die Würde des Hauses bedacht sein.
- (2) Der regelmäßige Geschäftsgang öffentlicher Sitzungen ist folgender:
  - a) Eröffnung der Sitzung,
  - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; ansonsten schließt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung,
  - c) Feststellung der Tagesordnung; Änderungs- und Ergänzungsanträge hierzu sind sofort zu behandeln,
  - d) Einwohnerfragestunde,
  - e) Genehmigung des Protokolls über die vorangegangene Sitzung,
  - f) Anfragen,
  - g) die weiteren Punkte der jeweiligen Tagesordnung,
  - h) Schließung der Sitzung
- (3) Der Geschäftsgang nichtöffentlicher Sitzungen entspricht mit Ausnahme der Einwohnerfragestunde grundsätzlich dem der öffentlichen Sitzungen, § 5 Abs. 2.

## **§ 6**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Rates rügt. Die oder der Ratsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Rat gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht durch ein Ratsmitglied angezweifelt wird. In dem Protokoll ist zu vermerken, wann, von wem und mit welchem Ergebnis die Beschlussfähigkeit angezweifelt wurde.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit, ggf. nach Zurückstellung von Verhandlungsgegenständen, nicht wieder herzustellen, so schließt die oder der Vorsitzende die Sitzung.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

## **§ 7**

### **Vorsitz**

- (1) Die oder der Vorsitzende wird durch den Rat aus dessen Mitte gewählt. Die Tätigkeit ist sachlich und unparteiisch auszuüben. Der Vorsitz umfasst die Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, sowie die Ausübung des Hausrechts und der Rechte innerhalb der Sitzung, die sich aus dieser Geschäftsordnung ergeben. Bei Verhinderung greift die durch Beschluss festgelegte Vertretungsregelung.
- (2) Die oder der Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung. Die Leitung umfasst die Wahrung der Würde des Rates und die Förderung der Verhandlungen.
- (3) Die oder der Ratsvorsitzende kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen. Wenn die notwendige Ruhe nicht herzustellen ist, kann die oder der Ratsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen. Ist die Würde des Rates verletzt, ohne dass eine besondere Ungebühr festzustellen ist, so hat die oder der Ratsvorsitzende die Sitzung auf Zeit zu unterbrechen.
- (4) Wenn die oder der Ratsvorsitzende selbst einen Antrag stellen oder begründen will oder sich an der Erörterung eines anderen Antrages beteiligt, ist der Vorsitz vorübergehend an die Vertreterin oder den Vertreter zu übergeben.
- (5) Die oder der Ratsvorsitzende entscheidet über Geschäftsordnungsfragen allein und ohne Debatte. Sie oder er kann sich beraten lassen.

## **§ 8**

### **Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Die oder der Ratsvorsitzende ist berechtigt, eine Rednerin oder einen Redner bei Abweichung vom Thema, auf den Gegenstand der Verhandlungen zu verweisen und notfalls das Wort zu entziehen. Sie oder er kann Rednerinnen oder Redner und andere Mitglieder, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.
- (2) Die oder der Ratsvorsitzende kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigen Verhalten von der Sitzung ausschließen. Auf Antrag der oder des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war. Ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, kann der Rat mit Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen.

- (3) Wird eine Sitzung durch ungebührliches Verhalten von Zuhörerinnen oder Zuhörern oder Pressevertreterinnen und -vertretern gestört, so kann die oder der Ratsvorsitzende diese aus dem Sitzungssaal verweisen und notfalls entfernen lassen. Macht die oder der Ratsvorsitzende von diesem Recht Gebrauch, so hat sie oder er bis zur Entfernung der Zuhörerinnen oder Zuhörer oder Pressevertreterinnen oder Pressevertreter die Sitzung zu unterbrechen.

## **§ 9**

### **Anträge**

- (1) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, Anträge zur Sache und Anträge zum Verfahren (Anträge zur Geschäftsordnung) zu stellen.
- (2) Sachanträge der Fraktionen und Gruppen werden vom Verwaltungsausschuss einem Fachausschuss oder direkt dem Rat zugewiesen. Einem Fachausschuss zugewiesene Anträge werden in der nächsten, spätestens übernächsten Ausschusssitzung unter Einbezug der Stellungnahme der Verwaltung beraten und abgestimmt. Nach Abschluss der Beratung und Abstimmung im jeweiligen Fachausschuss wird der Antrag als Empfehlung an den Rat zur Abstimmung gestellt. Änderungsanträge zu Beschlussvorlagen können im Fachausschuss gestellt werden. Der/die Ausschussvorsitzende kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verlangen, einen mündlich gestellten Änderungsantrag spätestens bis zur Sitzung des nachfolgenden Verwaltungsausschusses schriftlich nachzureichen. Nachdem Beratung und Abgabe einer Empfehlung durch den zuständigen Fachausschuss erfolgt sind, wird der Antrag im Rat abgestimmt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können ohne Einhaltung einer Frist gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:
- a. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
  - b. Verweisung an einen Ausschuss,
  - c. Schluss der Debatte,
  - d. Zusatz- und Abänderungsanträge,
  - e. Verlängerung der Redezeit der Ratsmitglieder, Einwohnerinnen oder Einwohner sowie Sachverständigen,
  - f. Ladung und Anhörung einer Person,
  - g. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - h. Vertagung oder Aufhebung eines Tagesordnungspunktes,
  - i. Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung.
- (4) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern - soweit gewünscht - Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt daraufhin über den Antrag abstimmen.
- (5) Einen Antrag nach Abs. 3 Buchstabe c) auf Schluss der Debatte darf nur ein Ratsmitglied stellen, das sich nicht an der Debatte beteiligt hat. Je ein Ratsmitglied kann für und gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, so ist die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt endgültig abgeschlossen.

## **§ 10**

### **Anträge während der Debatte über einen Antrag**

- (1) Während der Debatte über einen Antrag sind nur folgende Anträge zulässig:
  - a. Abänderungs-, Zusatz- und Rückziehungsanträge,
  - b. Anträge auf Schluss der Debatte,
  - c. weitere Geschäftsordnungsanträge.
- (2) Abänderungsanträge dürfen nur betreffen:
  - a. das Auslassen von Worten,
  - b. das Hinzufügen von Worten,
  - c. das Ersetzen von Worten durch andere.

## **§ 11**

### **Redeordnung**

- (1) Sachanträge sind immer, Anträge zur Geschäftsordnung sind niemals zur Debatte zu stellen.
- (2) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm die oder der Vorsitzende das Wort erteilt. Ratsmitglieder, die sprechen wollen, haben diese Absicht durch Handaufheben anzuzeigen. Jedes Ratsmitglied kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden um die Zulassung einer Frage an die Rednerin oder den Redner ersuchen. Das Ratsmitglied hat diese Absicht durch Handaufheben mit dem Hinweis „Zwischenfrage“ kundzutun. Die Rednerin oder der Redner kann die Zulassung der Frage ablehnen.
- (3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die oder der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen.
- (4) Der oder die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redebeiträge. Das Wort soll in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden, es soll jedoch die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung im Vordergrund stehen. Erläuternde Stellungnahmen der Verwaltung können außerhalb der Reihenfolge aufgerufen werden. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (5) Alle Ratsmitglieder haben sich beim Sprechen zu erheben. Die Reden sind zur bzw. zum Vorsitzenden gewandt zu halten; die oder der Ratsvorsitzende und die Ratsmitglieder sind besonders anzureden.
- (6) Jedes Ratsmitglied darf nur den zur Erörterung stehenden Punkt behandeln oder sich zur Geschäftsordnung äußern.
- (7) Sobald sich die oder der Vorsitzende erhebt, ist die Aussprache einzustellen.

## **§ 12**

### **Redebeiträge**

- (1) Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Zum gleichen Beratungsgegenstand darf jedes Ratsmitglied nur zweimal sprechen.

- (2) Das gilt nicht
  - a. für die Beratung des Haushaltsplanes und für die Berichterstattung über Anträge von Fraktionen und Ausschüssen. Hier beträgt die Redezeit 30 Minuten.
  - b. für Stellungnahmen der Fraktionen. Hier beträgt die Redezeit 15 Minuten.
  - c. auf Beschluss des Rates für den Einzelfall ohne zeitliche Begrenzung.
- (3) Hat eine Rednerin oder ein Redner über den gleichen Gegenstand länger als fünf Minuten gesprochen, so kann die oder der Ratsvorsitzende durch Ratsbeschluss feststellen, ob der Redebeitrag fortgesetzt werden darf.
- (4) Der Rat kann über die Zulassung technischer Hilfsmittel zur Begründung eines Redebeitrages beschließen.
- (5) Wenn der Rat beschließt anwesende Sachverständige, Einwohnerinnen oder Einwohner nach § 17 der Geschäftsordnung zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt Abs. 1 entsprechend. Für Rückfragen muss Ratsmitgliedern Raum gegeben werden. Eine Diskussion mit den Sachverständigen, Einwohnerinnen oder Einwohnern findet nicht statt.

### **§ 13**

#### **Wahlen**

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Gewählt ist, für die oder den die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, für die oder den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Ratsvorsitzende zu ziehen hat.
- (3) Auf die Stimmabgabe bei den vom Rat vorzunehmenden Wahlen mit Ausnahme der Wahlen zur Besetzung besoldeter Stellen findet das Mitwirkungsverbot des § 41 NKomVG keine Anwendung.

### **§ 14**

#### **Abstimmung**

- (1) Für die Abstimmung sind folgende Formen vorgesehen:
  - a. Handaufheben,
  - b. namentliche Abstimmung,
  - c. geheime Abstimmung.
- (2) In der Regel wird durch Handaufheben abgestimmt.
- (3) Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von einer Fraktion oder Gruppe beantragt wird. Dabei sind die Namen für und gegen den Antrag sowie die Stimmhaltungen in dem Protokoll festzuhalten.
- (4) Geheime Abstimmung findet in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von mindestens fünf Ratsmitgliedern, einer Fraktion oder Gruppe statt.
- (5) Treffen ein Antrag nach Abs. 3 und ein Antrag nach Abs. 4 zusammen, so hat die namentliche Abstimmung Vorrang.
- (6) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (7) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Beratungsgegenstand vor, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.

## **§ 15**

### **Anfragen**

- (1) Die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen und Gruppen und jede Ratsfrau oder jeder Ratsherr können eine Anfrage von allgemeinem Interesse über jede Angelegenheit des Rates und der Verwaltung an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister richten. Die Anfragen müssen knapp und sachlich darlegen, worüber Auskunft gewünscht wird. Eine Anfrage soll außer der Begründung nicht mehr als drei Fragesätze enthalten.
- (2) Die Anfragen sind spätestens am vierten Arbeitstag vor der Sitzung bis 12:00 Uhr bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einzureichen. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Ratssitzung nicht mitzurechnen.
- (3) Für Anfragen, Zusatzfragen und deren Beantwortung steht je Ratssitzung ein Zeitraum von 30 Minuten zur Verfügung. Anfragen sind ohne Debatte zu beantworten. Nach der Beantwortung sind Wortmeldungen für zwei Zusatzfragen zulässig. Darüber hinaus steht der Fragestellerin oder dem Fragesteller eine weitere Zusatzfrage zur Verfügung.
- (4) In der Sitzung nicht beantwortete Anfragen sind von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich und/oder elektronisch zu beantworten. Allen Mitgliedern des Rates ist eine Kopie der Antwort zuzuleiten.
- (5) Dringliche Anfragen müssen am vorherigen Arbeitstag bis zehn Uhr schriftlich oder als elektronisches Dokument bei der oder dem Ratsvorsitzenden vorliegen. Die Dringlichkeit muss ausreichend begründet sein. Über die Zulassung dringlicher Anfragen entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nach Anhörung der Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprecher. Dringliche Anfragen sind vor den übrigen Anfragen zu behandeln.
- (6) In den gesetzlichen Fällen des § 64 NKomVG, dies sind insbesondere Personal- und Grundstücksangelegenheiten sowie Darlehens-, Bürgschafts- und Steuerangelegenheiten, können Anfragen nur in nichtöffentlicher Sitzung gestellt werden.

## **§ 16**

### **Einwohnerfragestunde**

- (1) In den öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Ortsräte findet eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Der Beginn der Fragestunde wird vom Rat oder Ausschuss festgelegt. Die Fragestunde wird jeweils von dem oder der Vorsitzenden geleitet.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt kann nach Nennung seines Namens und seiner Einwohnerstellung (Anschrift oder Ortschaft) Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Stadt stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
- (3) Im Rat werden die Fragen von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder den zuständigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit beantwortet; in den Ausschüssen von den jeweils anwesenden Mitgliedern der Verwaltung und in den Ortsräten von den Beauftragten der Verwaltung. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Im Rat findet keine Diskussion statt.

## **§ 17**

### **Anhörung**

- (1) Der Rat kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Sachverständige bis zu 15 Minuten zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes anzuhören.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes zu hören.
- (3) Der Rat kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung eines Tagesordnungspunktes bis zu 15 Minuten zu hören. Eine Diskussion findet nicht statt.
- (4) Die Redezeit bei Anhörungen nach Abs. 1 und 2 beträgt für die jeweilig Sprechenden fünf Minuten.

## **§ 18**

### **Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung des Rates ist ein Protokoll zu fertigen. Aus diesem muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Antragstellerinnen und Antragsteller, die Anträge sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass dessen Stellungnahme und von ihm oder ihr als wichtig bezeichnete Tatbestände oder Ausführungen kurz gefasst in dem Protokoll festgehalten werden und kann hierfür eine Abschrift des Wortbeitrages zur Verfügung stellen. Wortbeiträge sind namentlich zu kennzeichnen.
- (2) Das Protokoll ist von dem oder der Ratsvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Ratsmitglieder erhalten eine Kopie des Protokolls schriftlich oder elektronisch.
- (4) Das Protokoll ist dem Rat der Stadt grundsätzlich in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

## **2.**

### **Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder**

## **§ 19**

### **Fraktionen und Gruppen**

- (1) Zwei oder mehr Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Unter den Begriff der Gruppe fallen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (3) Innerhalb einer Gruppe bestehen die an ihrer Bildung beteiligten Fraktionen fort. Ihre Handlungsfähigkeit wird nur dort beschränkt, wo die Geltendmachung von Fraktionsrechten mit der Geltendmachung derselben Rechte durch die Gruppe kollidieren würde.
- (4) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden zu benennen und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Die Bildung, Umgruppierung und

Auflösung von Fraktionen und Gruppen sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

- (5) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Abs. 4 wirksam.
- (6) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (7) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Stadt Wolfsburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister zuzuleiten ist.

## **§ 20**

### **Antrags-und Auskunftsrecht**

- (1) Jedes Ratsmitglied hat das Recht im Rat und in den Ausschüssen denen es angehört, Anträge zu stellen.
- (2) Jedes Ratsmitglied hat das Recht in Angelegenheiten der Kommune zur eigenen Unterrichtung Auskünfte von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zu verlangen. Die Auskünfte können in Kurzfassung (Kenntnisgabe) oder mit Einräumung einer Diskussionsmöglichkeit (Bericht) erfolgen. Bei städtischen Gutachten kann die Auskunft durch Einsichtnahme durch das Ratsmitglied in das Gutachten erfolgen.

## **§ 21**

### **Anwesenheitspflicht**

- (1) Die Mitglieder des Rates sind verpflichtet, an allen Ratssitzungen teilzunehmen, es sei denn, sie haben einen ausreichenden Grund für ihr Fernbleiben. In einem solchen Fall haben sie sich rechtzeitig bei der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu entschuldigen, welche die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden informiert.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Sitzungen der Ausschüsse des Rates, des Ortsrates und des Verwaltungsausschusses. Er findet auf die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse entsprechend Anwendung.

## **§ 22**

### **Persönliches Interesse**

- (1) Ist ein Ratsmitglied an einer Angelegenheit über das allgemeine Maß hinaus persönlich interessiert, so dass es nach § 41 NKomVG an der Beratung und Entscheidung dieser Angelegenheit nicht teilnehmen darf, so hat es dies der oder dem Vorsitzenden des Rates bzw. des Ausschusses mitzuteilen und vor Beginn der Beratung den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist das Ratsmitglied berechtigt, sich in dem für die Zuhörerinnen oder Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten. Wer als ehrenamtlich Tätige oder Tätiger an der Beratung oder Entscheidung über eine Rechtsnorm teilnimmt (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG), hat es vor dem Tätigwerden mitzuteilen, wenn sie oder er oder eine der in § 41 Abs. 1 Satz 1 NKomVG und Abs. 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.
- (2) Handelt es dieser Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwider, so hat es der Gemeinde gemäß § 54 Abs. 4 NKomVG den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

- (3) Kommt ein Ratsmitglied der Anzeigepflicht nicht nach, so hat die oder der Vorsitzende es dem Rat bzw. dem Ausschuss oder dem Ortsrat mitzuteilen, sobald davon Kenntnis erlangt wird. Die oder der Vorsitzende hat das Ratsmitglied zu verwarnen und es auf die in Abs. 2 genannten Folgen einer unbefugten Mitwirkung hinzuweisen. Dies ist in dem Protokoll zu vermerken. In Zukunft soll die oder der Vorsitzende in gleichen oder ähnlichen Fällen von sich aus feststellen, ob das Ratsmitglied betroffen ist und es ggf. zum Verlassen des Sitzungsraumes anhalten.
- (4) An der Beschlussfassung darüber, ob ein Mitwirkungsverbot besteht (§ 41 Abs. 3 NKomVG), dürfen Betroffene nicht mitwirken.
- (5) Die Abs. 1 - 4 sind auf sonstige Mitglieder der Ausschüsse sinngemäß anzuwenden.

## **§ 23**

### **Verletzung der Vertraulichkeit**

Die Verletzung der Vertraulichkeit soll vom Rat der Stadt nach § 40 Abs. 2 NKomVG mit einer Geldbuße in Höhe von einer monatlichen Aufwandsentschädigung geahndet werden. Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt unberührt.

## **II.**

### **Verwaltungsausschuss**

## **§ 24**

### **Verfahren und Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses**

- (1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften über die Sitzungen des Rates, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Der Verwaltungsausschuss kann Ausschüsse und Beiräte bilden. Es werden folgende Beiräte, die dem Verwaltungsausschuss direkt zurarbeiten, eingerichtet:
  - a. Vergabebeirat, bestehend aus drei Beigeordneten bzw. deren Vertreterinnen oder Vertretern sowie Grundmandatsträgerinnen oder -trägern sowie beratenden Grundmandatsträgerinnen und Grundmandatsträgern der Fraktionen, die bei der Entsendung keine Berücksichtigung gefunden haben.
  - b. Liegenschaftsbeirat, bestehend aus drei Ratsmitgliedern bzw. deren Vertreterinnen oder Vertretern sowie Grundmandatsträgerinnen oder -trägern der Fraktionen, die bei der Entsendung keine Berücksichtigung gefunden haben.
  - c. Beirat für Internationale Beziehungen, bestehend aus je einem, durch die Ratsfraktionen benannten, Mitglied.
- (2) Neben den Zuständigkeiten gemäß § 76 NKomVG ist der Verwaltungsausschuss der zuständige Fachausschuss für Angelegenheiten der Referate Rats- und Rechtsangelegenheiten, Zentrales Organisationsmanagement, Kommunikation, Repräsentation und Internationale Beziehungen sowie für Angelegenheiten des Gleichstellungsreferates und der Stabstelle Bürgerbeteiligung.
- (3) Der Verwaltungsausschuss kann seine Zuständigkeiten in Einzelfällen oder für bestimmte Aufgabengebiete auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister übertragen.
- (4) Anträge von Fraktionen oder Gruppen sind grundsätzlich dem Verwaltungsausschuss vorzulegen. In der Regel werden die Anträge, soweit sie allgemeine Themen zum Inhalt haben, vom Verwaltungsausschuss an die zuständigen Fachausschüsse zur Beratung verwiesen, sofern sie nicht unmittelbar an die Verwaltung gerichtet sind.

## **§ 25**

### **Einberufung und Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Sie oder er beruft den Verwaltungsausschuss nach Bedarf ein. Im Falle einer Verhinderung erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis durch ihre bzw. seine Vertreterinnen oder Vertreter. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses es unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung verlangen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Im Falle einer Verhinderung erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge der in der Hauptsatzung geregelten Vertretungsbefugnis durch ihre bzw. seine Vertreterinnen oder Vertreter. Jedes dem Rat angehörende Mitglied des Verwaltungsausschusses kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das gleiche Recht steht jeder Fraktion oder Gruppe im Rat zu. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich gestellt werden und spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung der Verwaltung in den Diensträumen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters vorliegen. Hierbei zählen der Einreichungstag und der Sitzungstag nicht mit. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in Eilfällen abgekürzt werden. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Verwaltungsausschusses mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder erweitert werden.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben an allen Sitzungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen. Ist ein dem Rat angehörendes Mitglied des Verwaltungsausschusses verhindert, so hat es unverzüglich ihre oder seine Stellvertretung und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu benachrichtigen. Sollte auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert sein, so hat diese oder dieser zu veranlassen, dass die oder der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion oder Gruppe eine andere bestellte Vertreterin oder einen anderen bestellten Vertreter der Fraktion oder Gruppe entsendet.
- (4) Der Inhaberin oder dem Inhaber eines Grundmandates steht kein Stimmrecht, aber das volle Rede- und Antragsrecht zu. Das gleiche gilt für die Beamtinnen und Beamten auf Zeit, die gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind.
- (5) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind verpflichtet, dem Verwaltungsausschuss auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Geheimhaltung unterliegen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Das Weisungsrecht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

## **§ 26**

### **Sitzungen des Verwaltungsausschusses**

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nichtöffentlich. Der Verwaltungsausschuss besteht aus
  - a. den Beigeordneten aus der Mitte des Rates,
  - b. der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
  - c. den anderen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit,
  - d. den Mitgliedern mit Grundmandaten nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn bzw. Zuhörer teilzunehmen. Mit Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verwaltungsausschussmitglieder kann ihnen das Rederecht eingeräumt werden. Darüber hinaus können durch Beschluss des Verwaltungsausschusses andere Personen zur Beratung hinzugezogen werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt an allen Sitzungen teilzunehmen, auf ihr Verlangen ist sie zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zu der Sitzung oder einzelnen

Tagesordnungspunkten hinzugezogene Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter sind zugelassen.

- (3) Die in Verwaltungsausschusssitzungen gefassten Beschlüsse sind bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Hierüber hat der Verwaltungsausschuss im Einzelfall zu beschließen. Mitteilungen über den Gang der Beratungen sind in jedem Fall unzulässig.
- (4) Nachdem der Rat gem. § 81 Abs. 2 NKomVG die Vertreterinnen oder Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gewählt und die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis bestimmt hat, regelt der Verwaltungsausschuss durch Beschluss die weitere Reihenfolge bei der repräsentativen Vertretung.
- (5) Es wird in der Regel durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei stimmberechnigten Mitgliedern, einer Fraktion oder einer Gruppe ist namentlich oder geheim abzustimmen. Treffen beide Anträge zusammen, dann hat die namentliche Abstimmung den Vorrang.

## **§ 27**

### **Protokolle**

- (1) Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden durch ein von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister beauftragtes Mitglied der Verwaltung geführt. Sie sind durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder die Vertretung und durch die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen. Durch den Sitzungsdienst erfolgt eine Tonaufzeichnung zum Zwecke der Erstellung des Protokolls.
- (2) Das Protokoll muss enthalten: Wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat sowie welche Gegenstände verhandelt wurden. Ferner soll es zu jedem Verhandlungsgegenstand den Beschluss oder die Beschlussempfehlung für den Rat bzw. bei nicht einstimmigen Empfehlungen den Bericht oder die Stellungnahme des Verwaltungsausschusses enthalten.  
Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass seine oder ihre Ausführungen in dem Protokoll kurzgefasst - wie von ihm oder ihr formuliert - festgehalten werden.
- (3) Das Protokoll ist grundsätzlich in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Einwände dürfen sich nur auf die Wiedergabe der Sachdarstellung beziehen. Von einer erneuten Beratung und sachlichen Änderung der Beschlüsse ist abzusehen.
- (4) Die Protokolle des Verwaltungsausschusses sind vertraulich.
- (5) Die Protokolle über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind allen Ratsmitgliedern schriftlich oder als elektronisches Dokument zur Verfügung zu stellen.

## **§ 28**

### **Vereinfachte Beschlussfassung**

Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

## **III. Ausschüsse des Rates**

## **§ 29**

### **Einrichtung von Ausschüssen**

- (1) Die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen einzusetzen sind, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Spezialgesetze keine Vorschriften über das Verfahren enthalten, werden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß angewandt.

- (2) Neben den in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen und den aufgrund besonderer Vorschriften zu bildenden Ausschüssen können der Rat oder der Verwaltungsausschuss bei Bedarf Sonderausschüsse und Beiräte bilden.

## **§ 30**

### **Abgrenzung der Zuständigkeiten**

Gemäß § 71 NKomVG werden folgende beratende Ausschüsse des Rates mit entsprechenden Zuständigkeiten gebildet. Querschnittsthemen, die mehrere Ausschusszuständigkeiten betreffen, werden nach ihrem Schwerpunkt dem jeweiligen Geschäftsbereich bzw. Referat und damit dem zuständigen Fachausschuss zugeordnet. Die Angelegenheiten des Geschäftsbereichs Informationstechnologie werden bis auf die Beratung des Teilhaushaltes fachbezogen in dem Ausschuss behandelt, in dessen Zuständigkeit die Technologie unterstützen soll.

#### **1. Ausschuss für Finanzen, Controlling und Haushaltskonsolidierung**

- a. Der Ausschuss ist verwaltungsübergreifend im Rahmen der Fach- und Finanzsteuerung für den Haushalt und den Haushaltsplanungsprozess aller Teilhaushalte, einschließlich des unterjährigen Controllings zuständig. Er bereitet den Haushaltsplan durch die Bildung von Eckwerten und Beratung der mittelfristigen Finanzplanung hinsichtlich der Hauptkontrakte von Rat und Verwaltung, der Rahmenkontrakte für Geschäftsbereiche und Referate sowie der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung vor.
- b. Im Rahmen der Zuständigkeit für das zentrale Controlling ist der Ausschuss insbesondere für aggregierte Geschäftsbereichsberichte, Berichte über den Ergebnishaushalt mit Zielen und Kennzahlen, Berichte über das Investitionsprogramm, gesamte Finanzberichte der Beteiligungen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Finanzberichte des Finanzhaushalts, Abweichungsberichte sowie gegebenenfalls Risikoberichte zuständig. Der Ausschuss ist für die Vorbereitung der Beschlüsse der Beteiligungen wirtschaftlicher und finanzieller Art zuständig, insbesondere für Beschlüsse des Haushaltswesens, der Wirtschaftsplanungen und der Jahresabschlüsse.
- c. Neben der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Finanzen besteht die Zuständigkeit als Fachausschuss für das Rechnungsprüfungsamt und für sonstige keinem anderen Ausschuss zugeordnete Referate oder Geschäftsbereiche.
- d. Weiterhin ist der Ausschuss begleitend für
  - Vorhaben der Aufgaben- und Verwaltungsreform, insbesondere Geschäftsoptimierung und Strukturveränderungen,
  - die Personalplanung, -steuerung, -wirtschaft und -entwicklung, insbesondere Ausbildungsgrundsätze und -quoten, Übernahmegrundsätze und Einstellungsstopp, Qualifizierung, Altersteilzeit und Vorruhestand,
  - Aufnahme von Krediten, Vergabe und Aufnahme von Darlehen zur Übernahme von
  - Bürgschaften,
  - Fachprüfungen in Geschäftsbereichsausschüssen,

zuständig.

#### **2. Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung (Strategieausschuss)**

- a) Der Strategieausschuss hat eine allgemeine Zuständigkeit für die strategische Ausrichtung des Konzerns Stadt insbesondere über Handlungsfelder und Oberziele sowie eine ganzheitliche Betrachtung im Hinblick auf die Umsetzung der strategischen Ausrichtung in allen Geschäftsbereichen, Referaten und Beteiligungen.
- b) Als Fachausschuss des Referats Strategische Planung, Stadtentwicklung, Statistik werden die Themen der Stadtentwicklung, Regionalentwicklung (insbesondere der interkommunalen Abstimmung und Zusammenarbeit) und des Regionalverkehrs (insbesondere in den Belangen des Regionalverbandes Großraum Braunschweig), des Stadtmarketings, der empirischen

Stadtforschung (insbesondere Bevölkerungsvorausrechnung, Auswirkungen des demographischen Wandels, Rankings) und der allgemeinen strategischen Entwicklungsplanung auf den unterschiedlichen räumlichen Ebenen wie Stadt- und Ortsteil, Stadt und Region beraten und behandelt.

- c) Im Bereich des Beteiligungsmanagements für den Konzern Stadt ist insbesondere die Zuständigkeit der konsensualen Steuerung, der Vorbereitung von Konzernstrategien, Entwicklung von Konzernzielen, Zielvereinbarungen mit städtischen Beteiligungen, Vorbereitung von Weisungsbeschlüssen von Vertretern der Stadt, der Gesamtplanung der fach- und finanzwirtschaftlichen Beziehungen zu den Beteiligungen sowie des unterjährigen Berichtswesens gegeben.
- d) Der Ausschuss ist für die Beratung der Angelegenheiten des Referates Digitalisierung und Wirtschaft einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Beteiligungen Wolfsburg AG, Wolfsburg Wirtschaft und Marketing GmbH, Neuland Wohnungsgesellschaft mbH und Allertal Immobilien e.G. zuständig. Ebenfalls ist der Ausschuss für die Beratung der Gesellschaften Stadtwerke Wolfsburg AG, Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH, Allianz für die Region GmbH, Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH, Fallersleber Elektrizitäts AG, Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft AöR sowie des Sparkassenzweckverbandes Celle-Gifhorn-Wolfsburg zuständig. Weiterhin besteht eine Auffangzuständigkeit für die Beratung der Angelegenheiten neuer bzw. nicht anderen Ausschüssen zugewiesenen Beteiligungen und übergeordneter städtebaulicher Masterplanungen. Darüber hinaus ist der Ausschuss für die Beratung des Teilhaushaltes des Geschäftsbereiches Informationstechnologie zuständig.
- e) Als Beirat, welcher dem Strategieausschuss direkt zuarbeitet, wurde der Beirat für Digitalisierung eingerichtet. Er besteht aus sieben Abgeordneten der Vertretung und drei weiteren, möglichst fachkundigen, Mitgliedern nach § 71 Abs. 7 S. 1 NKomVG, die jedoch nicht Bedienstete der Stadt sein dürfen. Der Beirat ist allgemein zuständig für die Beratung und den Wissenstransfer aller digitalen Projekte und Handlungsfelder der Stadt. Als dem Strategieausschuss zugeordnetes Beratungsgremium trägt der Beirat dazu bei, die digitale Transformation der Stadt zu gestalten.

### **3. Planungs- und Bauausschuss**

- a) Entsprechende Beratung der Angelegenheiten der Geschäftsbereiche Stadtplanung und Bauberatung, Straßenbau und Projektkoordination, Grün, Grundstücks- und Gebäudemanagement und Hochbau sowie der Stabstelle für Sonderplanungen und Projektsteuerung und des Projektes Hellwinkel Terrassen/Sonnenkamp einschließlich der jeweiligen Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Beteiligungen Wolfsburger Entwässerungsbetriebe AöR, Güterverkehrszentrum Entwicklungsgesellschaft Wolfsburg mbH und Aufbau-Gesellschaft Wolfsburg mbH. Objektvorlagen mit einer Bausumme von einer Million Euro und Planungsvorlagen, die eine Bausumme von einer Million Euro erwarten lassen sowie Bauvorhaben von besonderer Bedeutung sind, unabhängig von der Beratung in weiteren Fachausschüssen, auch im Planungs- und Bauausschuss zu beraten.
- b) Der Klimabeirat ist dem Planungs- und Bauausschuss der Stadt zugeordnet. Er fungiert als beratendes Expertengremium ohne verbindliche Beschlusskraft für Politik und Verwaltung. Der Klimabeirat hat die Aufgabe, sich inhaltlich mit dem Grundsatzthema Klima auseinanderzusetzen und diese Themen spezifisch zu beraten. Ziel ist es, Klimaschutzrelevante Entscheidungen zu unterstützen und Empfehlungen für zukünftige Handlungsweisen der Stadt Wolfsburg zu erarbeiten. Der Klimabeirat besteht aus einem aus der Mitte der Ratsmitglieder benannten Mitglied je Ratsfraktion sowie je einem/r Vertreter/in des BUND, des NABU, des Naturschutzzentrums Wolfsburg, der Volkswagen AG, der Volkswagen Kraftwerk GmbH, der Radfahrverbände in Wolfsburg, der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH, der LSW Energie GmbH & Co. KG, der Wolfsburger Verkehrs-GmbH, der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände, der Kirchen, der ver.di, dem Standort Wolfsburg der Ostfalia Hochschule, der Landwirtschaft, der Jäger und der Kleingärtner. Des Weiteren besitzt die Organisation Fridays for Future als ständiger Gast das Rederecht. Die Fraktionen des Rates sind berechtigt, jeweils ein weiteres fachkundiges Mitglied in die Beiratssitzungen mitzunehmen.

#### **4. Ausschuss für Bürgerdienste, Umwelt und Energie sowie Feuerwehr**

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereichs Bürgerdienste und des Geschäftsbereiches Brand- und Katastrophenschutz. Beratung der jeweiligen Fach- und Finanzplanung des Haushalts, sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie Angelegenheiten der Beteiligungen Wolfsburger Beschäftigungs gGmbH, Wolfsburger Abfallwirtschaft und Straßenreinigung AöR und der Energiegenossenschaft Region Wolfsburg eG.

#### **5. Ausschuss für Migration und Integration**

Beratung der Angelegenheiten des Integrationsreferates einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens. Begleitende Zuständigkeit bei Angelegenheiten anderer Ausschüsse im Bereich Integration.

#### **6. Schulausschuss (Ausschuss im Sinne des § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes)**

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Schule einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Wolfsburger Schulverpflegung GmbH.

#### **7. Sportausschuss**

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Sport einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens.

#### **8. Kulturausschuss**

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Kultur einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts, sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens sowie der Beteiligungen Hallenbad - Zentrum junge Kultur GmbH, CongressPark Wolfsburg GmbH, Planetarium Wolfsburg gGmbH, Theater der Stadt Wolfsburg GmbH und der Stiftung Phaeno.

#### **9. Sozial- und Gesundheitsausschuss**

Beratung der Angelegenheiten der Geschäftsbereiche Soziales und Gesundheit einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens.

#### **10. Jugendhilfeausschuss (Ausschuss im Sinne des § 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26.06.1990)**

Beratung der Angelegenheiten des Geschäftsbereiches Jugend einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts sowie der Folgekosten und des unterjährigen Berichtswesens.

#### **11. Klinikumsausschuss**

Beratung der Angelegenheiten des städtischen Regiebetriebes Klinikum Wolfsburg einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts und des Jahresabschlusses sowie der Beteiligung Medizinisches Versorgungszentrum Am Klinikum Wolfsburg GmbH.

#### **12. Ausschuss für das SchwefelBad Fallersleben**

Beratung der Angelegenheiten der Abteilung SchwefelBad Fallersleben des Klinikums einschließlich der Fach- und Finanzplanung des Haushalts und des Jahresabschlusses.

#### **13. Umlegungsausschuss**

Umlegung von Grundstücken zur zweckmäßigeren Gestaltung im Rahmen der Erschließung oder Neugestaltung bestimmter Gebiete. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgabenstellung ergibt sich aus besonderen gesetzlichen Vorschriften (§§ 45 – 79 BauGB i. V. m. Nds. DurchführungsVO zum BauGB), so dass die folgenden Vorschriften auf den Umlegungsausschuss keine Anwendung finden.

## **14. Bildungshausausschuss**

Beratung der Angelegenheiten des städtischen Regiebetriebes Bildungshaus einschließlich der Abteilungen Stadtbibliothek und Volkshochschule, des Medienzentrums sowie der Koordinierungsstelle Strategisches Bildungsmanagement inklusive der Fach- und Finanzplanung des Haushalts und des Jahresabschlusses.

### **§ 31**

#### **Vorsitzende**

- (1) Die Fraktionen oder Gruppen bestimmen die Vorsitzenden der Ausschüsse aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG im Zugreifverfahren.
- (2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein Ratsmitglied zur oder zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

### **§ 32**

#### **Mitglieder**

- (1) Die Ausschüsse bestehen jeweils aus neun Mitgliedern; ausgenommen hiervon sind der Planungs- und Bauausschuss, dem elf Mitglieder des Rates und der Ausschuss für das SchwefelBad Fallersleben, dem fünf Mitglieder des Rates angehören.
- (2) Zu jedem der Ratsausschüsse werden zusätzlich zu den Ratsmitgliedern grundsätzlich vier, möglichst fachkundige, Personen, die jedoch nicht Bedienstete der Stadt sein dürfen, gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG berufen.
- (3) Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 2 sind der Ausschuss für Finanzen und Controlling, der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Strategische Planung sowie die gesetzlich obligatorischen Ausschüsse, Schulausschuss nach Abs. 8 sowie Jugendhilfeausschuss nach Abs. 10, in die keine weiteren Personen berufen werden.
- (4) Dem Planungs- und Bauausschuss gehören als weitere Personen zwei Beauftragte der Naturschutzverbände, der oder die Naturschutzbeauftragte der Stadt Wolfsburg sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Behindertenbeirates Wolfsburg e. V. an.
- (5) Dem Ausschuss für Bürgerdienste, Umwelt und Energie sowie Feuerwehr gehören als zusätzliche Mitglieder ein Vertreter oder eine Vertreterin des Feuerwehrverbandes sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände an.
- (6) Dem Sportausschuss gehören als zusätzliche Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtsporthundes Wolfsburg e. V. sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Behindertenbeirates Wolfsburg e. V. an.
- (7) Die nach den Abs. 2, 4, 5, 6, 9, 10 und 12 berufenen weiteren Personen haben kein Stimmrecht.
- (8) In den Schulausschuss, der gemäß § 110 des Niedersächsischen Schulgesetzes sowohl für Allgemeinbildende als auch für Berufsbildende Schulen zuständig ist, werden neben den neun Ratsmitgliedern acht weitere stimmberechtigte Mitglieder berufen. Diese sind
  - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte, davon eine Lehrerin oder ein Lehrer der Berufsbildenden Schulen,
  - je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern und Schülerinnen und Schüler, davon eine Schülerin oder ein Schüler der Berufsbildenden Schulen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein.
  - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Organisation der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände in Angelegenheiten, die Berufsbildende Schulen betreffen.

- (9) Dem Sozial-und Gesundheitsausschuss gehören als zusätzliches Mitglied je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, des Seniorenringes Wolfsburg und des Behindertenbeirats Wolfsburg e. V. an.
- (10) Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus § 3 Jugendamtssatzung.
- (11) Dem Ausschuss für das SchwefelBad Fallersleben gehört als beratendes Mitglied eine Vertreterin oder ein Vertreter der Belegschaft an, Abs. 2 findet dagegen keine Anwendung.
- (12) Die Zusammensetzung des Umlegungsausschusses ergibt sich aus § 4 DurchführungsVO-BauGB, die Dauer der Amtszeit aus § 5 DVO-BauGB.

### **§ 33**

#### **Einberufung und Tagesordnung**

- (1) Die Ausschüsse tagen nach Bedarf unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung. Sie müssen einberufen werden, wenn die oder der Vorsitzende oder ein Drittel der dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglieder es verlangt.
- (2) Die Aufstellung der Tagesordnung und die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in Abstimmung mit der oder dem Ausschussvorsitzenden durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten.
- (3) Die Tagesordnung der Ausschüsse enthält den regelmäßigen Punkt Anträge unter Angabe der Antragsnummer und Kurzbezeichnung. Fristgerecht eingereichte Anträge werden in der darauffolgenden Sitzung des zuständigen Ausschusses beraten. Die Verwaltung berichtet halbjährlich in den Ausschüssen über den Verfahrensstand der Anträge. Anträge zur Tagesordnung sollen der Verwaltung drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist zugeleitet werden.
- (4) Für Einladungen einschließlich der zugehörigen Sitzungsunterlagen gilt eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist mit Zustimmung der oder des Ausschussvorsitzenden – bzw. im Falle der Abwesenheit mit Zustimmung der oder des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden – abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Vorlage zu erläutern. Auf den Beschlussvorlagen, Schriftlichen Berichten und Kenntnissgaben sind die jeweiligen Termine der zu beteiligenden Gremien auszuweisen.

### **§ 34**

#### **Teilnahme an den Ausschusssitzungen**

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ratsausschüsse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer teilzunehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt an allen Sitzungen teilzunehmen, auf ihr Verlangen ist sie zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (2) Die Vertretung eines Ratsmitgliedes, das an der Teilnahme an Ausschusssitzungen verhindert ist, denen es als Mitglied angehört, regeln die Fraktionen oder Gruppen, auf deren Vorschlag das Ausschussmitglied gewählt worden ist. Bei Verhinderung haben die Ausschussmitglieder für ihre Vertretung zu sorgen.
- (3) Die Ausschüsse können Sachverständige hören, die nicht Mitglieder des Rates sind.
- (4) Wird ein Einwohnerantrag gemäß § 31 NKomVG in einem Ausschuss behandelt, ist den im Antrag benannten Vertreterinnen oder Vertretern der Antragstellerinnen oder Antragsteller Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen auch mündlich zu erläutern.
- (5) Wird eine Angelegenheit im Ausschuss beraten, für die ein Bürgermitwirkungsverfahren durchgeführt wird, sollen die vom Beteiligtenkreis zu benennenden Vertreterinnen oder Vertreter Gelegenheit erhalten, das Anliegen der Bürgermitwirkung mündlich zu erläutern.
- (6) In allen Ausschusssitzungen hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder in ihrem oder seinem Auftrag eine Angehörige oder ein Angehöriger der Verwaltung teilzunehmen. Die oder

der Beauftragte hat allgemein die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den Ratssitzungen hat.

### **§ 35**

#### **Verfahren in den Sitzungen**

- (1) Soweit es gewünscht wird, trägt die oder der Vorsitzende oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verwaltung als Berichterstatterin bzw. Berichterstatter dem Ausschuss den Gegenstand der Beratung kurz vor.
- (2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend ist.

### **§ 36**

#### **Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse**

- (1) Die Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse führt im Auftrag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eine Angehörige oder ein Angehöriger der Verwaltung. Sie sind durch den Ausschussvorsitz, die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten und die Protokollführerin oder den Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind von den Ausschüssen grundsätzlich zu Beginn ihrer nächsten Sitzung zu genehmigen.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:

Wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat. Ferner ist zu jedem Verhandlungsgegenstand die Empfehlung des Ausschusses wiederzugeben. Wortbeiträge sind namentlich zu kennzeichnen. Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass dessen Stellungnahme und von ihm oder ihr als wichtig bezeichnete Tatbestände oder Ausführungen kurzgefasst - wie von ihr oder ihm formuliert - in dem Protokoll festgehalten werden.

- (3) Die Protokolle über die Sitzungen der in § 30 genannten Ausschüsse sind allen Ratsmitgliedern schriftlich oder als elektronisches Dokument zuzuleiten. Außerdem erhalten die nach § 32 Abs. 2 berufenen Mitglieder die Protokolle über die Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören.

### **§ 37**

#### **Vertraulichkeit der nichtöffentlichen Ausschusssitzungen**

- (1) Die Ausschussberatungen, Sitzungsvorlagen und -protokolle der nichtöffentlichen Ausschusssitzungen sind vertraulich. Über den Beratungsverlauf, nicht jedoch über das Abstimmungsergebnis, der Verhandlungen ist Verschwiegenheit zu bewahren, sofern der Ausschuss nicht für bestimmte Gegenstände die Pflicht zur Verschwiegenheit aufhebt, um die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Fragen von kommunalpolitischer Bedeutung zu ermöglichen. Im Übrigen entfällt die Pflicht zur Verschwiegenheit erst, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Bekanntgabe beschlossen hat.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Rates, soweit es sich um Angelegenheiten des Rates handelt.

### **§ 37a**

#### **Weitergehende Bestimmungen**

Im Übrigen gelten für die Arbeit der Ausschüsse, der Sonderausschüsse und Beiräte die Bestimmungen für den Rat sinngemäß.

## **§ 38**

### **Zusammenarbeit der Ausschüsse mit dem Rat und dem Verwaltungsausschuss**

- (1) Für Empfehlungen eines Ausschusses kann der Verwaltungsausschuss die Stellungnahme weiterer Ausschüsse herbeiführen.
- (2) Vorschläge der Ausschüsse für die Beschlussfassungen durch den Rat leitet der Verwaltungsausschuss mit seiner Stellungnahme weiter. Er kann sie auch zur nochmaligen Beratung zurückweisen. Ist eine Angelegenheit des Rates in mehreren Ausschüssen behandelt worden und weichen die Empfehlungen der Stellungnahme der einzelnen Fachausschüsse voneinander oder von der Auffassung des Verwaltungsausschusses ab, so legt der Verwaltungsausschuss dem Rat einen eigenen Beschlussvorschlag unter Hinweis auf die Vorschläge der beteiligten Ausschüsse vor.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Ausschüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss.

## **IV. Ortsräte**

### **§ 39**

#### **Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister**

- (1) Jeder Ortsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie grundsätzlich eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Soweit ein Ortsratsbezirk eine höhere Einwohnerzahl als 10.000 aufweist und es sachliche Gründe aufgrund der Struktur des Stadtbezirks erfordern, kann eine weitere Stellvertreterin oder ein weiterer Stellvertreter gewählt werden. Ein solcher sachlicher Grund besteht insbesondere für die Ortsräte Fallersleben/Sülfeld, Vorsfelde, Mitte-West und Stadtmitte.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“, die oder der stellvertretende Vorsitzende die Bezeichnung „Stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Ortsbürgermeister“. Der Ortsrat kann eine Reihenfolge der Vertretung bestimmen.
- (3) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister unterrichtet den Ortsrat in einem regelmäßigen Tagesordnungspunkt der ordentlichen Sitzungen über die getätigten Ausgaben und über die noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es ist ein Ortsratsbeschluss zur Entlastung der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters herbeizuführen.

### **§ 40**

#### **Einberufung, Ladung und Tagesordnung**

- (1) Der Ortsrat ist einzuberufen, sooft es erforderlich ist. Liegt die letzte Sitzung länger als drei Monate zurück, kann ein Ratsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen.  
Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Ortsratsmitglieder oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes und einer Begründung verlangt.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister lädt die Ortsratsmitglieder schriftlich oder elektronisch eine Woche, in Eilfällen mindestens zwei Arbeitstage, vor der Sitzung. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Der Ladung ist die Tagesordnung und zu jedem Beratungsgegenstand grundsätzlich eine Vorlage der Verwaltung beizufügen. In Eilfällen kann die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister in Anwendung der Sätze 1 und 2 die Tagesordnung nachträglich ergänzen.
- (3) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister stellt die Tagesordnung auf. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, eine Fraktion, eine Gruppe und jedes einzelne Ortsratsmitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Das Verlangen ist drei Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist bei der Stadt Wolfsburg

- Referat für Rats- und Rechtsangelegenheiten - zur Weiterleitung an die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister mit Begründung schriftlich einzureichen. In Eilfällen kann die Abkürzung der Ladungsfrist beantragt werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Erweiterung der Tagesordnung kann der Ortsrat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ortsratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Ortsrates mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder erweitert werden.

## **§ 41**

### **Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen der Ortsräte sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn der Gegenstand der Beratung es erfordert. § 4 gilt entsprechend.

## **§ 42**

### **Teilnahme an den Ortsratssitzungen**

- (1) An allen Ortsratssitzungen nimmt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister teil. Er oder sie kann sich durch Beschäftigte der Verwaltung, die sie oder er bestimmt, vertreten lassen. Die oder der Beauftragte hat allgemein die Rechte und Pflichten wahrzunehmen, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den Ratssitzungen hat. Soweit ein Drittel der Ortsratsmitglieder es verlangt und begründet besteht für die jeweils zuständigen Dezernentinnen oder Dezernenten oder die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister die Pflicht zur persönlichen Teilnahme.
- (2) Die Mitglieder des Rates der Stadt, die sonstigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit und die durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister oder die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten bestimmten Verwaltungsangehörigen der Stadt sind berechtigt, an den Sitzungen der Ortsräte teilzunehmen. Sie sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören.
- (3) Wird eine Angelegenheit im Ortsrat beraten, für die ein Bürgermitwirkungsverfahren durchgeführt wird, soll der vom Beteiligtenkreis zu benennende Vertreter bzw. die Vertreterin Gelegenheit erhalten, das Anliegen der Bürgermitwirkung mündlich zu erläutern.

## **§ 43**

### **Verfahren in den Sitzungen**

- (1) Der Ortsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt § 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Nach der Eröffnung der Sitzung, der Feststellung der ordnungsmäßigen Einladung und der Beschlussfähigkeit des Ortsrates ist die Tagesordnung zu genehmigen. Danach werden die einzelnen Tagesordnungspunkte in der grundsätzlich einzuhaltenden Reihenfolge der Tagesordnung beraten:
  - a) Einwohnerfragestunde
  - b) Genehmigung des Protokolls
  - c) Ergebnisse Ortsratsanträge
  - d) die weiteren Punkte der jeweiligen Tagesordnung.
- (3) Soweit es gewünscht wird, ist der Gegenstand der Beratung kurz vorzutragen.
- (4) Nach der Erledigung des letzten Tagesordnungspunktes schließt die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister die Sitzung.
- (5) Eine vereinfachte Beschlussfassung nach § 28 ist ausgeschlossen.

## **§ 44**

### **Anfragen**

- (1) Jedes Ortsratsmitglied ist berechtigt, Anfragen von allgemeinem Interesse, die die jeweilige Ortschaft betreffen, an die Verwaltung zu richten. Die Anfragen müssen knapp und sachlich darlegen, worüber Auskunft gewünscht wird. Eine Anfrage soll außer der Begründung nicht mehr als drei Fragesätze enthalten.
- (2) Anfragen, die in der aktuellen Sitzung beantwortet werden sollen, sind vier Arbeitstage vor Beginn der Ladungsfrist schriftlich oder elektronisch bei der Beauftragen oder dem Beauftragen der Verwaltung einzureichen. In der Sitzung nicht beantwortete Anfragen sind von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch zu beantworten und den Ortsratsmitgliedern zuzuleiten bis zur nächsten regulären Sitzung des Ortsrates.
- (3) Im Übrigen gilt § 15 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

## **§ 44a**

### **Einwohnerfragestunde im Ortsrat**

Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern, die unter Nennung des Namens und der Anschrift schriftlich oder elektronisch beim ortsratsbetreuenden Beauftragen der Verwaltung vier Kalendertage vor dem Tag der Ortsratssitzung eingereicht werden, werden in der Sitzung behandelt. § 16 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt; insbesondere mündliche Fragen in der Sitzung sind weiterhin zulässig.

## **§ 45**

### **Protokolle über die Sitzungen des Ortsrates**

- (1) Die Protokolle über die Sitzungen der Ortsräte führt in der Regel die Sprechstellenleiterin oder der Sprechstellenleiter bzw. die zuständige stellvertretende Verwaltungsstellenleiterinnen oder der zuständige stellvertretende Verwaltungsstellenleiter. Die Protokolle sind durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister, die Beauftragte oder den Beauftragten der Verwaltung und Protokollführerin oder -führer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind vom Ortsrat zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- (2) Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind.
- (3) Je eine Ausfertigung des Protokolls ist schriftlich oder elektronisch jedem Ortsratsmitglied zur Verfügung zu stellen. übersenden.

## **§ 46**

### **Zusammenarbeit mit dem Rat der Stadt und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeister**

- (1) Die Beschlüsse der Ortsräte, die die Angelegenheit nach § 12 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung betreffen, sind dem zuständigen Ausschuss des Rates zuzuleiten, sofern sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.
- (2) Die Beschlüsse der Ortsräte, die die Angelegenheiten nach § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung betreffen und dem Entscheidungsrecht der Ortsräte unterliegen, sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zur Erledigung zuzuleiten.

## **§ 47**

### **Fraktionen und Gruppen**

Die Ortsräte können Fraktionen und Gruppen bilden. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ortsratsmitgliedern. Die Bildung, Umbildung oder Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Mitglieder sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

## **§ 48**

### **Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Rates**

Soweit die Geschäftsordnung nicht andere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften für den Rat der Stadt entsprechend.

## **V.**

### **Sonstige**

### **Bestimmungen**

## **§ 49**

### **Eingaben**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an den Rat zu wenden. Voraussetzungen und Verfahren hierfür sind in der Hauptsatzung geregelt.
- (2) Alle Eingaben von Einzelpersonen oder Personengruppen, sofern sie nicht unter § 34 NKomVG fallen, sind im Zweifelsfall dem Verwaltungsausschuss vorzulegen, der über die Art der weiteren Bearbeitung (eigene Erledigung, Abgabe an Fachausschüsse oder Verwaltung, Vorlage beim Rat) entscheidet.

## **§ 50 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 28.10.2020 aufgehoben.

Diese Geschäftsordnung wurde am 16.12.2020 vom Rat der Stadt Wolfsburg beschlossen.

Wolfsburg,

Klaus Mohrs  
Oberbürgermeister